

Rechtsanwältin
Dr. Heino Ingenohl
Henner Ingenohl

Richard-Wagner-Straße 9
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 / 84 40 97
Telefax 0721 / 84 40 98
Postgironr. 423 70-750

U 23

Oberlandesgericht Karlsruhe
- Zivilsenate Freiburg -
Salzstraße 28

Gegner hat Doppelschrift

79098 Freiburg

Oberlandesgericht Karlsruhe
-Zivilsenate in Freiburg-
Eing.: 01. MRZ 2001
Posteinlaufstelle

26. Februar 2001

In Sachen

HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH

gegen

Stadt Penig

Az: 9 U 160/00

1.

Ausweislich des Schriftsatzes der Gegenseite vom 06. Februar 2001 steht fest, dass zwischen den Parteien hinsichtlich eines ganz überwiegenden Teiles des Grenzverlaufs des streitgegenständlichen Grundstücks Konsens besteht. Die Klägerin zieht sich nunmehr lediglich auf den Standpunkt zurück, dass die im Kaufvertrag zeichnerisch festgelegte Grenze zum Flurstück 108/4 mit der Grenzziehung aufgrund der Vermessung nicht übereinstimmt. Eine Begründung für Ihre Auffassung liefert die Klägerin nicht. Insbesondere gibt sie keine Begründung, warum von der eindeutigen vertraglichen Festlegung, 1 m Abstand vom Gebäude, abgewichen werden soll.

Die vermessene Grenzé ist die vertraglich vereinbarte Grenze. Etwas anderes ist der Vertragsurkunde nicht zu entnehmen.

2.

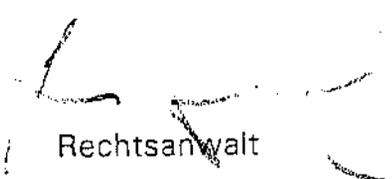
Wieso die Klägerin nunmehr die Bestellung der Baulasten als nicht vertragskonform rügt, ist diesseits nicht nachvollziehbar. Was die Klägerin mit den als „Beleg“ beigefügten Anlagen K 40 bis K 42 beweisen will, ist nicht ersichtlich. Die Baulasten wurden in der vertraglich vorgesehenen Form bestellt. Die gem. § 4 Ziff. 2, Abs. 3 vereinbarte „Zufahrtsmöglichkeit“ ist gewährleistet.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.

Aus diesem Grunde kann sich die Klägerin, wie das Landgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, nicht auf § 326 BGB berufen. Die Rechte aus § 326 Abs. 2 BGB stehen ihr nicht zu. Die unbelegte Behauptung, dass ihr ein Käufer „abgesprungen“ sei, wird noch einmal ausdrücklich bestritten.

~~Abschriften anbei~~


Rechtsanwalt